|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0730 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 313 |

[*p. 313*] A. Am 22. März 1944 ersuchen Heinrich Meier, Kaufmann, geboren in Winterthur am 22. Mai 1880, und dessen Sohn Richard Meier, Kaufmann und Versicherungsmathematiker, geboren in Winterthur am 31. Mai 1913, beide von und in Winterthur, Friedenstraße 8, um Abänderung der amtlichen Schreibweise ihres Familiennamens in „Meyer“.

Zur Begründung des Begehrens wird vorgebracht, der Familienname der Gesuchsteller sei in den Registern des Zivilstandsamtes Winterthur und in der ursprünglichen Heimatgemeinde Neerach mit der Schreibweise „Meier“ eingetragen. Einem Bericht des Zivilstandsamtes Steinmaur sei jedoch zu entnehmen, daß der Name der Familie in den Pfarrbüchern der Kirchgemeinde Steinmaur-Neerach Meyer laute. Diese Schreibart gehe bis ins 17. Jahrhundert zurück. Ungeachtet der im Jahre 1876 beim Übergang der Registerführung von den Geistlichen an weltliche Beamte vollzogenen Änderung werde der Familienname der in Winterthur ansässig gewordenen Glieder der Familie gemäß der alten Überlieferung „Meyer“ geschrieben. Die Firma der Gesuchsteller sei seit dem Jahre 1879 unter dem Namen „Heinrich Meyer, Eierimport“ im Handelsregister eingetragen. Auch die heutige Generation schreibe ihren Namen auf diese Weise, wie u. a. aus dem Maturitätszeugnis des Sohnes Richard hervorgehe. Durch die verschiedenartige amtliche und private Namensführung entstünden namentlich seit Kriegsbeginn infolge der Zunahme des Verkehrs mit Amtsstellen Unannehmlichkeiten, zu deren Behebung die Gesuchsteller die Namensänderung nachsuchen.

B. Der Stadtrat Winterthur beantragt in seiner Vernehmlassung vom 30. März 1944, dem Gesuch gestützt darauf, daß die seit dem Jahre 1876 bestehende amtliche Schreibweise einer unrichtigen Übertragung des in den Pfarrbüchern mit Meyer eingetragenen Familiennamens in die zivilen Register zuzuschreiben sei, sowie auf Grund des Nachweises, daß von den Gesuchstellern im Verkehr mit Privaten und Geschäftsfirmen stets der Name Meyer geführt worden ist, zu entsprechen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Heinrich Meier, Kaufmann, geboren 1880, und seinem Sohne Richard Arnold, Kaufmann und Versicherungsmathematiker, geboren 1913, von und in Winterthur, wird die Bewilligung zur Abänderung des Familiennamens in „Meyer“ erteilt.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 30, die Begutachtungsgebühr des Stadtrates Winterthur von Fr. 10, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 60 zu bezahlen.

III. Mitteilung an Richard A. Meyer, für sich und seinen Vater, unter Rückschluß von zwei Beilagen, den Stadtrat Winterthur, das Zivilstandsamt Winterthur und an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]